

BESCHLUSSVORLAGE V666/20 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Leupold-Herrmann, Mirjam
	Telefon	3 05-13 08
	Telefax	3 05-13 19
E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de	
Datum	10.11.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2020	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;
Sachstandsbericht

(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

1. Der Sachstandsbericht zur Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.
2. Die zusätzlich notwendige Personalausstattung im Umfang von einer Planstelle EG 10 (KW-Vermerk 30.06.2023) wird befürwortet und dafür – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2021 - eine disponible Stelle aus dem Stellenplan 2021 zur Besetzung freigegeben.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021	Euro: 76450
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Besteuerung der öffentlichen Hand unterliegt einer grundlegenden Reform analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie und sieht dabei eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor. Die Unternehmereigenschaft ist nur für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausgeschlossen.

Angesichts der rechtlich sehr komplexen Materie wie auch aufgrund des zur Umsetzung erforderlichen zusätzlichen Personal- und Ressourceneinsatzes hat die Stadt Ingolstadt mit Beschluss vom 27.10.2016 (V0652/16) zunächst ihr Optionsrecht zur Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtsslage bis zum 31.12.2020 gegenüber der Finanzverwaltung ausgeübt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 verlängerte der Gesetzgeber diese Optionsfrist ohne notwendige erneute Antragstellung bis zum 31.12.2022.

Bundesweit zeigen sich dieselben Problemstellungen. Zum einen fehlt für gleichartige Sachverhalte eine eindeutige Festlegung der Handlungsweise durch die Finanzverwaltung, so dass immer wieder Unsicherheit in der Sachverhaltsbeurteilung herrscht. In der Folge würden unterschiedliche Einschätzungen zur steuerlichen Behandlung möglicherweise bei den Finanzbehörden zu unterschiedlicher Verbescheidung und möglicherweise auch zu einem Anstieg von Finanzgerichtsverfahren führen. Zum anderen ist es sehr schwierig, auf dem Arbeitsmarkt geeignete Fachkräfte zu finden bzw. diese dauerhaft an die Stadt zu binden.

Umsetzungsstand:

Das bisher durchgeführte Haushaltsscreening (siehe Anlage 1) zeigt einen deutlichen Anstieg von steuerrelevanten Vorgängen in den geprüften Fachbereichen. Nach § 2b UStG wird nur noch einschränkend festgelegt, wann eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Unternehmer ist. Für die Stadt Ingolstadt bedeutet die Gesetzesänderung, dass zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten der städtischen Fachdienststellen identifiziert und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen (Einordnung in nicht-steuerbar oder steuerbar, wenn steuerbar dann u.U. steuerfrei oder steuerpflichtig und ggfs. den zutreffenden Umsatzsteuersatz) zu prüfen sind. Dies ist dann in den Stammdaten im Finanzverfahren OK.FIS, soweit möglich zu hinterlegen, um die weitere steuerliche Verarbeitung automatisierter und auch nachprüfbarer vornehmen zu können.

Durch diese Hinterlegungen werden unterschiedliche steuerliche Folgen und Erklärungen ausgelöst.

Seit dem ersten Zwischenbericht 2018 (V0208/18) hat sich aufgrund der bisherigen Ergebnisse der Umfang der Haushaltsstellen, die in ihrer Gesamtheit geprüft werden müssen und die entsprechenden Stammdaten einzupflegen sind, bereits von 8.671 auf 11.087 erhöht.

Die Verwaltung geht aus den bisherigen Erfahrungen und den neuen strukturellen Anforderungen sowie Empfehlungen von Beratungsunternehmen begründet davon aus, dass sich die Anzahl der Unterabschnitte und Gruppierungen und damit der Haushaltsstellen weiter deutlich erhöht, um in den Stammdaten eindeutige steuerliche Beziehungen hinterlegen zu können. Bisher waren in der Mittelbewirtschaftung sog. „Sammeltöpfe“ verbreitet, in denen verschiedene – auch steuerlich unterschiedlich zu wertende – Sachverhalte verbucht wurden. Diese Verfahrensweise ist künftig zwingend ausgeschlossen. Durch die neue Struktur erhoffen wir uns langfristig die Möglichkeit zum automatisierten Datenaustausch mit dem Finanzamt.

Die Umsetzung der Rechtsänderung stellt die gesamte Verwaltung vor große administrative Herausforderungen.

Nachdem die Umsatzsteuer bislang lediglich bei den Betrieben gewerblicher Art und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Relevanz hatte, sind zur steuerlichen Sachbearbeitung im Rahmen des § 2b UStG neben den rein haushaltstechnischen Maßnahmen sämtliche Verträge, Satzungen, Entgeltregelungen, Verwaltungsprozesse, Datenverarbeitungsprogramme, die Ermittlung und Erfassung der Stammdateninformationen bei sämtlichen Haushaltsstellen im System sowie die Hinterlegung der Gesetzesvorschriften „Steuerfreiheit“, „innergemeinschaftlicher Erwerb“ und „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ zu prüfen und ggfs. anzupassen oder aufzuheben. Idealerweise würde parallel eine zentrale Vertragsdatenbank unter juristischer Federführung aufgebaut. Die Anlage 2 zeigt die Umsetzungsschritte exemplarisch auf. Teilweise besteht hier auch eine Verzahnung zum Projekt Neuordnung der Buchhaltung.

Personelle Situation:

Die personelle Situation in diesem Bereich stellt sich wie folgt dar:

Stellenplan:

Projektunterstützung:

Genehmigung einer halben Planstelle (V0208/18)	Genehmigung einer unterstützenden Projektstelle bis 31.12.2020
Besetzung ab 01.03.2019; Kündigung des Stelleninhabers innerhalb der Probezeit zum 30.06.2019 (Wechsel zurück in die Privatwirtschaft)	Besetzung ab 02/2018; Wechsel der Stelleninhaberin zum 30.09.2018 auf eine unbefristete, höherwertige Stelle innerhalb der Stadt
Nachbesetzung ab 01.09.2019	Erneute Genehmigung einer Projektunterstützung bis 31.12.2020 Besetzung ab November 2019 in Teilzeit; Wechsel der Stelleninhaberin zum 15.06.2020 auf eine unbefristete, höherwertige Stelle innerhalb der Stadt Befristete Genehmigung einer Stundenerhöhung von 15 h bei einer MA von 07/2020 bis 31.12.2020

Im Juli und August 2020 beantragte das Referat II die Ausweisung einer weiteren halben Planstelle zum Stellenplan 2021. Ungeachtet der dargestellten Bedeutung und auch Dringlichkeit wurde dieser Antrag jedoch nicht in die Vorlage V514/20 (personalwirtschaftlicher Stellenplan 2021) aufgenommen, sondern das Referat II auf den nächsten Stellenplanlauf im Folgejahr 2021 verwiesen.

Die organisatorische Bewältigung der Neuordnung der Besteuerung im Rahmen des § 2b UStG ist aufgrund des dargestellten erheblichen Arbeitsumfanges und der erforderlichen qualifizierten Bearbeitung mit Hinterlegung lediglich einer halben Planstelle nicht annähernd zu bewältigen. Dies ist, trotz des Versuchs einer temporären internen Unterstützung, an dem bisherigen Umsetzungsstand und den bisher gewonnenen Erfahrungen ablesbar. Eine von der OEPE angebotene befristete Lösung ist angesichts der zeitlichen Vorgaben und auch aufgrund der in dieser Konstellation bereits gewonnenen Erfahrungen keine taugliche Lösung.

Es wird deshalb zur Sicherstellung einer geordneten Aufgabenerfüllung in diesem sensiblen Bereich, dem folgend auch zur Vermeidung von steuerlichen Risiken, die Schaffung einer Planstelle in EG 10 (KW 30.06.2023) und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2021 die Freigabe einer disponiblen Stelle aus dem Stellenplan 2021 beantragt.

Die Vorlage ist mit der Organisations- und Personalentwicklung abgestimmt.